

Vergleichende Verfassungstheorie und Verfassungspraxis

Letzte Schriften und Gespräche

Von

Peter Häberle



Duncker & Humblot · Berlin

PETER HÄBERLE

Vergleichende Verfassungstheorie
und Verfassungspraxis

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1310

Vergleichende Verfassungstheorie und Verfassungspraxis

Letzte Schriften und Gespräche

Von

Peter Häberle



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2016 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Druck: Druckerei Conrad GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0582-0200

ISBN 978-3-428-14764-9 (Print)

ISBN 978-3-428-54764-7 (E-Book)

ISBN 978-3-428-84764-8 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ⊗

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

I.

Die Bezeichnung „Letzte Schriften“ und Gespräche mag irritieren. Sie recht fertigt sich indes vielleicht dadurch, dass in den letzten Jahren von befreundeten Kollegen zwei einschlägige Bücher des Verfassers veröffentlicht worden sind: „Kleine Schriften. Beiträge zur Staatsrechtslehre und Verfassungskultur“, herausgegeben von *W. Graf Fitzthum* (2002), sowie „Verfassungsvergleichung in europa- und weltbürgerlicher Absicht. Späte Schriften“, hrsgg. von *M. Kotzur/L. Michael* (2009). Spätestens Publikationen im „Winter des Altertums“ eines Verf. verdienen nun einmal die Kennzeichnung „Letzte Schriften“.

Der jetzige Band vereinigt viele Themen und viele Literatur- bzw. Wissenschaftsgattungen aus den letzten zehn Jahren. Vor allem sind die Publikationen berücksichtigt, die bisher nicht in Deutschland, sondern im Ausland erschienen sind. Der Verfasser ist seit 1983 insgesamt in mehr als fünfzehn Sprachen übersetzt worden. Seine Beiträge sind inhaltlich-thematisch gerade in den letzten Jahren stark auf das Ausland hin konzipiert worden. Das zeigt sich besonders in dem letzten größeren Buch „Der kooperative Verfassungsstaat – aus Kultur und als Kultur“ (2013). Es lebt von dem Konzept, dass sich der universale, regionale und nationale Konstitutionalismus heute wie wohl nie zuvor aus völkerrechtlichen und nationalen *Teilverfassungen* entwickelt. Gelebt wird eine *Pluralität*, ein Ensemble vieler Normenkomplexe, die bald kumulativ, bald komplementär, bald konkurrierend zusammenwirken und universal in wohl historisch einzigartiger Dichte meist in Osmose ge deihen. Trotz dieser guten Texte bleibt es freilich leider noch oft genug bei Vollzugsdefiziten, besonders im universalen Bereich. Es fehlt an konstitutioneller *Wirklichkeit*: national, regional und universal.

II.

Der *Erste Teil* versucht, den Ansatz des Verfassers in Sachen „Universale Verfassungslehre“ von 2013 fortzuführen und zu konkretisieren. Der Verfasser freut sich, dass jüngst zunehmend auch nationale Rechtskulturen und Autoren aus dem französischsprachigen Bereich Interesse am seit 1982 entwickelten kulturwissenschaftlichen Ansatz zeigen, wie die Auftragsarbeiten für Zeitschriften in Paris und Brüssel (2014) belegen. Es ist kein Zufall, dass in diesem Ersten Teil vor allem Themen in Bezug auf die romanischen Länder wie Italien und Spanien zur Sprache kommen.

III.

Der *Zweite Teil* widmet sich konkreten neueren Verfassungen und Verfassungsentwürfen aus vielen Teilen unserer Erde: der stets unruhige Balkan ist ebenso berücksichtigt wie Mitteleuropa, Afrika, die arabischen Länder und Lateinamerika, dessen Konstitutionalismus besonders erfinderisch und fruchtbar ist. Die neuen nationalen Verfassungen aus dem Kosovo, aus Ecuador, aus Kenia, aus Ungarn und aus Tunesien sowie Ägypten werden so im ersten wissenschaftlichen Zugriff gemäß dem Textstufenparadigma des Verfassers (1989) erschlossen, auch in den Originalbeiträgen für diesen Band. Einbezogen sind auch bloße Verfassungsentwürfe (Island, Luxemburg). Denn für den vergleichenden Verfassungsjuristen haben sie im Rahmen der „universalen Werkstatt Verfassungsstaat“ auch dann wissenschaftliche Bedeutung, wenn sie durch spätere Entwürfe oder endgültige Texte „überholt“ worden sind. Einmal auf Texte und Begriffe gebracht, sind sie in der Welt und können unversehens langfristig normative Kraft entfalten oder jedenfalls anregend wirken, und sei es auch nur als platonisches Kontrastprogramm. Sie bilden buchstäblich ein wissenschaftliches Reservoir, ja ein Schatzhaus für den Rechtsvergleicher. Das ließ sich vor Jahrzehnten schon an den Entwicklungsprozessen der vielen Kantonsverfassungen in der Schweiz seit den 80er Jahren des 20. Jahrhunderts belegen, insbesondere an der dortigen fruchtbaren Arbeit mit textlichen Alternativen (dazu meine Beiträge: Neuere Verfassungen und Verfassungsvorhaben in der Schweiz, JöR 34 (1985), S. 303 ff.; Die „total“ revidierte Bundesverfassung der Schweiz von 1999/2000, FS H. Maurer zum 70. Geburtstag, 2001, S. 935 ff.).

Auf eine Weise sind diese jüngsten konkreten nationalen Verfassungen neues Beispielmaterial in diesem „besonderen Teil“ für die eher abstrakte Arbeit am „Kooperativen Verfassungsstaat – aus Kultur und als Kultur“ – dieser als „allgemeiner Teil“ verstanden. Damit zeichnen sich für den Verf. mittelfristig die Möglichkeiten eines „work in progress“ ab. Im Laufe der Zeit könnten so immer neue Verfassungen und Verfassungsentwürfe in das Gesamtbild des universalen Konstitutionalismus einbezogen werden und diesen umgekehrt auf neue Weise prägen. „Letzte Schriften“ haben indes, biographisch bedingt, keine „Nachfolgearbeiten“. Vorlässe und Nachlässe wie bei Dichtern dürften für bloße Wissenschaftler nicht angemessen sein.

Der *Zweite Teil* endet bewusst mit einem Wiederabdruck der Tübinger Auftragsarbeit Vorwort zur Neuauflage von JöR Band 1 (1951), das heißt zur erstaunlichen Entstehungsgeschichte des deutschen Grundgesetzes im Parlamentarischen Rat (1948/49). Die wichtigste Erkenntnis dieses Vorworts im Band von 2010 liegt wohl in der Beobachtung, dass der nationale Verfassungsgeber – ähnlich dem Verfassungsinterpret – heute wie früher mit „fünf“ Methoden arbeitet: auch hier kommt die Rechtsvergleichung als *fünfte* Gestaltungsmethode ins Blickfeld, bezogen auf die Trias von Verfassungstexten (auch Klassikertexten), Judikaten und wissenschaftlichen Theorien. Dies ließ sich schon für die Arbeiten zur Totalrevision der

Verfassungen in der Schweiz nachweisen und dürfte heute, in der universalen Werkstatt des Verfassungsstaats für jeden nationalen Verfassungsgeber gelten. Nur lassen sich Produktions- und Rezeptionsprozesse, die oft personal bedingt sind („Rezeptionsmittler“), angesichts der begrenzten Kapazität des Verfassers als Wissenschaftler nicht im Einzelnen belegen. Ein *Aristoteles* oder *Montesquieu* könnte dies vielleicht leisten (?), ein Weltcomputer wohl noch nicht.

IV.

Der *Dritte Teil* lotet die Möglichkeiten und Grenzen der Zusammenarbeit nationaler Wissenschaftlergemeinschaften in Sachen Verfassungsstaat aus. Diese Zusammenarbeit bewahrheitet auf eine Weise die Idee vom „Kooperativen Verfassungsstaat“ aus dem Jahre 1978. Die personale Zusammenarbeit nationaler Wissenschaftlergemeinschaften ist heute ebenso wichtig wie die institutionelle Kooperation in Europa, zum Beispiel unter den europäischen Verfassungsgerichten, dem EGMR bzw. dem EuGH und den nationalen Verfassungsgerichten. Vorarbeit für die hier gelebten „Kooperationsverhältnisse“ kann gerade die teils vorarbeitende, teils begleitende Kooperation zwischen den nationalen Wissenschaftlergemeinschaften leisten. Nicht minder unverzichtbar und fruchtbringend ist die gemeinsame „Nacharbeit“ unter den genannten Beteiligten.

An die erste Stelle solcher Kooperationen gehört das *wissenschaftliche Interview*, das vor allem in romanischen Ländern gepflegt wird, in Deutschland aber noch zu wenig verbreitet ist. Das wissenschaftliche Interview eröffnet besondere Möglichkeiten: Unmittelbarkeit, freie Sprachform, Spontanität, Aufrichtigkeit und wechselseitige Kommunikation, ein echtes „Rechtsgespräch“, ein Dialog. Freilich sollten sich wohl nur ältere Staatsrechtslehrer an diese Literatur- und Wissenschaftsgattung wagen. Jüngere können sich leichter mangels Selbstkorrektur und wegen mancher Eitelkeiten zu allzu raschen Urteilen verführen lassen. Das lebenslange Lernen und die größere Erfahrung, auch innere und äußere Unabhängigkeit desjenigen, der den „Herbst des Mittelalters“ schon hinter sich hat, können hier vielleicht Besseres leisten. Der Verfasser durfte seit längerem im Ausland an wissenschaftlichen Interviews teilhaben. Dies ist bereits in dem Band *Kleine Schriften* (2002, S. 277 ff.) dokumentiert, unter dem Stichwort „Wissenschaftliche Gespräche und gemeineuropäisches Verfassungswissen“. Auch in den nachfolgenden „Späten Schriften“ findet sich ein Interview mit dem südafrikanischen Professor *H. Botha* (2009, S. 263 ff.). Vor allem aber in Lateinamerika sind zwei komplette, besonders schmuck gestaltete Bände mit Interviews zwischen dem Verfasser und mehreren bekannten ausländischen Gelehrten erschienen: *Conversaciones Académicas con Peter Häberle* (*D. Valadés*, Compilador, Mexico City 2006, 2. Aufl. 2015) sowie *Conversas acadêmicas com Peter Häberle* (*D. Valadés*, Organizador, Sao Paulo 2009).

V.

Der *Vierte Teil* versammelt Beiträge zu dem, was treffend als „personale Staatsrechtslehre“ gekennzeichnet worden ist (*W. Graf Vitzthum*). Sie sind Ausdruck der Überzeugung, dass *personale* Zusammenhänge, Verbundenheiten, Bezüge und Anlässe sowohl bewusst als auch unbewusst die Staatsrechtslehre als Wissenschaft mitprägen. Hierzu gehören auch wissenschaftliche, heute oft länderübergreifende Freundschaften und bewährte Lehrer-Schüler-Verhältnisse. Angesichts der heute erleichterten Kommunikationsmöglichkeiten über Kontinente hinweg und angesichts der Überinformation und Abundanz der Publikationen werden sie vielleicht immer wichtiger, um die derzeitige Beliebigkeit des nicht mehr überschaubaren Informationsüberflusses auszugleichen. Die deutschen und ausländischen Wissenschaftlergemeinschaften haben hier viele Formate und Kategorien entwickelt.

VI.

Der *Fünfte Teil* „Varia“ versammelt sehr unterschiedliche Formen: sie reichen von Widmungsblättern über Gedächtnisblätter zu Vorworten, Festreden und Dankesreden. In dieser Literaturform ist der persönliche Bezug noch intensiver: wegen ihres spezifischen Widmungscharakters. Wissenschaftliche Freundschaften, vor allem über Kontinente hinweg, können gar nicht überschätzt werden. Das „Lob der Freundschaft“ hat bekanntlich schon *Aristoteles* gefeiert.

Vorworte sind eine vor allem im Ausland praktizierte Form wissenschaftlicher Zuneigung, entweder des älteren Mentors zum jüngeren Schüler oder älterer Gelehrter untereinander. Die in diesem Band abgedruckten Vorworte des Verf. zu *eigenen Büchern* bringen den Adressatenkreis in anderen nationalen Rechtskulturen zum Ausdruck. Sie richten sich besonders an ihn und bemühen sich um einen persönlichen Brückenschlag zur offenen Form der Verfassungsinterpreten im fremden Land.

Die auch in Deutschland gepflegte *Festrede* ist in diesem Band mit einem Beispiel vertreten. In Deutschland hat die Festrede eine lange und große Tradition, man denke nur an die Festrede von *R. Smend* zu „Bürger und Bourgeois“ (1933) oder an die vielen Festreden zu den aufeinanderfolgenden Jubiläen des Grundgesetzes (dazu z. B. der Bonner Band „60 Jahre Bonner Grundgesetz – eine geglückte Verfassung?“ (2010), mit einer Festrede des Verf. ebd., S. 173 ff.).

Zuletzt ein Wort zur Literatur- und Wissenschaftsgattung der „*Dankesrede*“. Sie ist ebenfalls Ausdruck wissenschaftlicher Freundschaft und hat ihren Platz vor allem in den letzten Jahren einer individuellen Gelehrtenbiographie. So hat der Verfasser am Schluss dieses Bandes seine Reden zusammengestellt, die er zur Übergabe einer Festschrift in Leipzig gehalten hat (2009) sowie im Vorfeld (Rom und Montpellier 2013) von und am Tage seines 80. Geburtstages sprechen durfte (Lissabon Mai 2014), zuletzt in Italien (Rom Mai 2015).

Dieser Band ist Prof. Dr. Dr. h.c. W. Schmitt Glaeser (Bayreuth) in dankbarer Verbundenheit zugedacht.

01. Mai 2015

Peter Häberle

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil

Stichworte zum heutigen Konstitutionalismus – national, regional, universal

I.	Stichworte zum heutigen Konstitutionalismus – eine deutsche Sicht	17
II.	Verfassung als öffentlicher Prozess und als Kultur. Konstitutionelle Textstufen im kulturellen Verfassungsvergleich	27
III.	Universaler Konstitutionalismus aus nationalen und völkerrechtlichen Teilverfassungen – sieben Thesen	34
IV.	150 Jahre italienische Einigung – Turin, Staatsrechtslehrertagung Herbst 2011 ...	37
V.	Föderalismus-Modelle im kulturellen Verfassungsvergleich	41
VI.	Rechtsvergleichung im Dienste der Verfassungsentwicklung – an Beispielen des Föderalismus/Regionalismus	58
VII.	Thesen zu Gegenwart und Zukunft Europas: Ein Diskussionsbeitrag	68
VIII.	Beschränkung und Missbrauch der Grundrechte im Kontext des europäischen Verfassungsvergleichs – eine Problem skizze	71
IX.	Verfassung – Kultur – Gottesklauseln	79
X.	Die Aufgaben der Judikative – in wessen Namen?	88
XI.	Völkerrechtliche Teilverfassungen im Lichte des Textstufenparadigmas	97

Zweiter Teil

Neuere Verfassungen und Verfassungsentwürfe in Auswahl

I.	Die Verfassung des unabhängigen Kosovo (2008)	117
II.	Die Verfassung von Ecuador (2008)	127
III.	Die neue Verfassung von Kenia (2010)	138
IV.	Das neue Grundgesetz Ungarns (2012) – Keine „kosmopolitische“ Verfassung ...	146
V.	Die offene Gesellschaft der Verfassunggeber – Das Beispiel eines Verfassungsentwurfes für Island (2013)	153

VI.	Die neue Verfassung der Republik Tunesien (2014)	161
VII.	Rechtsgutachten für die Verfassungskommission Georgien in Sachen Grundrechtsreform (2014)	178
VIII.	Ein privater Verfassungsentwurf für Luxemburg (2013)	200
IX.	Die zwei neuen Verfassungen von Ägypten (2012 bzw. 2014)	209
X.	Vorwort zu Entstehungsgeschichte der Artikel des Grundgesetzes – JöR Band 1 1951 (2010)	235

Dritter Teil

Wissenschaftliche Interviews

I.	Dichtung und Verfassungsrecht: ein Gespräch zwischen Peter Häberle und Héctor López Bofill (2003)	263
II.	Kultur und Verfassungsrecht: Interview von Prof. Ferreyra mit Prof. Häberle (2009)	273
III.	Interview von Prof. Sarlet mit Prof. Häberle (2010)	289
IV.	Interview mit Herrn Prof. Häberle durch Assistenzprofessor Yıldız (Türkei) (2010)	294
V.	Interview von Prof. Balaguer mit Prof. Häberle (2010)	303
VI.	Interview von Jorge León mit Prof. Häberle (2014)	329

Vierter Teil

Varia (Widmungsblätter, Gedächtnisblätter, Vorworte)

I.	Widmungsblatt für Diego Valadés (2011)	353
II.	Italienisch-deutsche Begegnungen – aus der Sicht eines deutschen Staatsrechtslehrers – ein Geburtstagsblatt für A. A. Cervati (2010)	357
III.	Staatsrechtslehre im gemeineuropäischen/atlantischen Verfassungsgespräch	363
1.	Staatsrechtslehre im gemeineuropäischen Verfassungsgespräch (2011)	363
2.	Wahrheitsprobleme im Verfassungsstaat – Vorwort zur brasilianischen Ausgabe (2008)	373
3.	Vorwort für Dr. Rubén Sánchez Gil (2009)	377
4.	Vorwort zur brasilianischen Ausgabe von „Klassikertexte im Verfassungsleben“ (2015)	383
5.	Vorwort zur 2. spanischen Ausgabe des Buches „Pädagogische Briefe ...“ (2014)	386

*Fünfter Teil***Fest- und Dankesreden**

I.	Dankesrede Ehrenpromotion in Lissabon (2007)	393
II.	Eine Festschrift als Spiegel der Rechtswissenschaften (2009/10)	396
III.	Dankesrede in Rom Mai 2010	403
IV.	Dankesrede am 13. Mai 2013 in Rom	409
V.	Abschlussreferat in Montpellier (2013)	413
VI.	Dankesrede in Lissabon (2014)	422
VII.	Internationales Kolloquium in Rom (2015)	430
1.	Deutsche Version	430
2.	Italienische Version	433
	Bibliographie (dritte Folge)	439
	Personen- und Sachregister	449

Erster Teil

**Stichworte zum heutigen Konstitutionalismus –
national, regional, universal**

I. Stichworte zum heutigen Konstitutionalismus – eine deutsche Sicht*

Vorbemerkung

Das Jahr 1989 konnte man euphorisch als „annus mirabilis“ bzw. „Weltstunde des Verfassungsstaates“ feiern. Die Ernüchterung folgte später. Das Jahr 2011, d. h. den „Arabischen Frühling“, haben wir alle als solchen begrüßt. Spätestens heute wissen wir nicht, ob wir im „Arabischen Herbst“ oder gar in einem „Arabischen Winter“ stehen: zu stockend verläuft der Umgestaltungsprozess in vielen Ländern, etwa im autoritär werdenden Ägypten oder gar im Bürgerkrieg versinkenden Syrien. Auch Libyen scheint zu scheitern. Nur Tunesien überraschte die Weltöffentlichkeit im Jahre 2014 mit einem in fast allen Teilen vorbildlichen Verfassungsentwurf (z. B. die aussagekräftige, freilich etwas zu lang geratene Präambel – die zum integrierenden Bestandteil der Verfassung gemacht ist –, die Offenheit für andere Kulturen und Sprachen, der Schutz des grundrechtlichen Wesensgehaltes sowie der Opposition und die ausgebauten Verfassungsgerichtsbarkeit). Auch bloße Verfassungsentwürfe sind für die vergleichende Verfassungsrechtswissenschaft als „Reservoir“ ergiebig (beispielhaft ist die Schweiz).

Im Folgenden sei aus *einer* deutschen Sicht die heutige Entwicklungsstufe des kooperativ gewordenen *Typus „Verfassungsstaat“* im Kontext der Teilverfassungen des Völkerrechts skizziert, an deren Erarbeitung nicht nur der politische Prozess in den einzelnen Nationen, die Völkerrechtsgemeinschaft in ihrer Weltöffentlichkeit und vor allem die nationalen Staatsrechtslehren und die nationalen Verfassungsgerichte samt Internationalen Gerichten beteiligt sind. Viele Länder haben im Laufe der Zeit große Beiträge erbracht: Großbritannien die parlamentarische Demokratie, Frankreich die Menschenrechte, die USA (1787) sowie die deutsche Paulskirche (1849) den Föderalismus und die Schweiz (schon im 19. Jahrhundert) die halbdirekte Demokratie. Dabei sei der *nationale* Konstitutionalismus vom *universalen* Konstitutionalismus unterschieden, so intensiv das Geben und Nehmen verbundhaft zwischen beiden in Zeit und Raum regional und weltweit ist: in Gestalt der wechselseitigen Rezeption und Produktion von konstitutionellen Texten, Theorien (einschließlich Klassikertexten) und Judikaten – eine Trias. Beides, der nationale und universale Konstitutionalismus sind durch lebendige Wachstums- und Austauschprozesse innerhalb ihrer je nationalen Öffentlichkeit, regionalen Öffentlichkeit (z. B. die europäische Öffentlichkeit) bzw. Weltöffentlichkeit charakterisiert. Das

* Erschienen in: RDP, Paris 2014/Nº 6, S. 1483 ff. – Deutsche Erstveröffentlichung.

Denken in hierarchischen „Ebenen“ ist irreführend (daher ist die Ablehnung des Begriffes „multilevel constitutionalism“ geboten). Erkenntbar wird, dass die nationalen Verfassungsstaaten und der universale Konstitutionalismus heute jeweils nur *Teilverfassungen* leben. Ihre Themen, Kompetenzen und Institutionen sind miteinander verzahnt und komplementär bzw. kooperativ verbunden: als „law in public action“, als ein ins Universale reichendes konstitutionelles Ensemble. Universale Jurisprudenz wird möglich.

Zwei in den Jahren 1999 und 2004 erschienene Festschriften tragen die suggestiven Titel „Die Welt des Verfassungsstaates“ bzw. „Verfassung im Diskurs der Welt“. Dies ist richtungsweisend. Freilich gibt es keinen Weltstaat und kein Weltrecht, wohl aber Mosaiksteine der einzelnen Rechtskulturen wie den „due process of law“, die Unschuldsvermutung, das ne bis in idem, die Öffentlichkeit der Verfahren oder den Schutz des immatriellen Weltkulturerbes – sie alle zugleich als Elemente universaler Rechtskultur. Das Wort vom „kosmopolitischen Staatsrecht“ (D. Thürer, 2005) ist eine Ermutigung für die universale Verfassungslehre mit ihrem Ensemble von nationalen und völkerrechtlichen Teilverfassungen. (Die neue nationalistische Verfassung Ungarns von 2012 ist freilich ein trauriges Gegenbeispiel, zumal sich ihre Verfassungswirklichkeit angesichts der Zweidrittel-Mehrheit einer einzigen Partei im Parlament negativ entwickelt.)

I. Gegenstände bzw. Inhalte

1. Der Typus „Verfassungsstaat“ ist in vielen Jahrhunderten aus Philosophie, Politik, Verfassungsgeschichte, juristischen Texten und Klassikertexten von *Platon* bis *Aristoteles* und *Cicero*, von *Montesquieu* bis *Rousseau* und *I. Kant* sowie den US-Federalist Papers (1787), der französischen Menschenrechtserklärung (1789) und (in Sachen Umweltschutz) bis zu *H. Jonas* (Prinzip Verantwortung, 1979) zu seiner heutigen Gestalt geworden, so groß die humanen Kosten waren und sind. *J.-J. Rousseaus* „Alle Staatsgewalt geht vom Volk aus“ wurde zum Klassikertext und tendenziell universal. Doch muss immer die ironische Frage von *B. Brecht* hinzugefügt werden: „aber wo geht sie hin?“. Auch Dichterworte können zu Klassikertexten werden, z. B. *F. Schillers* „Sire, Geben Sie Gedankenfreiheit“ (Don Carlos) oder *Beethovens* „Ode an die Freude“ als Europahymne. Das Völkerrecht hat ebenfalls seine Klassiker, greifbar etwa in Erkenntnissen der spanischen und französischen, später englischen Schule: – als „Riesen“ –, auf deren Schultern wir stehen, weswegen wir nur deshalb mitunter etwas weiter sehen (man denke an die Schule von Salamanca oder an *H. Grotius*). Das Völkerrecht ist in zahlreichen Texten (auch „allgemeinen Rechtsgrundsätzen“) präsent bzw. in Konventionen wie den Genfer, Haager und Wiener Konventionen greifbar. Hinzuzunehmen sind das humanitäre Völkerrecht, die UN-Charta (1945), die universalen Menschenrechtspakte der UNO (1976), die vielen Texte zum Weltkulturerbe, aber auch zur kulturellen Vielfalt, zum Weltraumrecht, zur Konvention gegen Völkermord und Rassismus, spezielle The-

men wie das Folterverbot, die Kinderrechts- sowie Behindertenschutznormen, das internationale Flüchtlingsrecht und anderes mehr. Besonders hinzzuweisen ist auf die zahlreich werdenden Internationalen Gerichte und ihre fair-trial-Verfahrensordnungen („prozessuale Gerechtigkeit“). Sie sind eine universale Ausprägung der ursprünglich nationalen unabhängigen Dritten Gewalt und dem „Rechtsstaatsprinzip im Völkerrecht“ (*M. Kotzur*) zugeordnet. Diese Internationalen Gerichte (wie der IGH in Den Haag, das Internationale Strafgericht ebendort und die UN-Tribunale sowie der Seegerichtshof in Hamburg) lassen sich heute als *Teilverfassungsgerichte* im Völkerrecht kennzeichnen, da man dessen Normenkomplexe wegen ihrer langen Dauer und hohen Werthaltigkeit („Frieden“, „Menschenwürde“, „Treu und Glauben“) sowie wegen ihres Schrankencharakters als *Teilverfassungen* qualifizieren kann (das Völkerrecht wird in seiner Substanz zugleich zu einem inneren verfassungsstaatlichen Grundwert). Es kommt unter ihnen zu vielen Erscheinungsformen der offenen und verdeckten Kooperation bei der Konkretisierung von Werten. Dies ist Ausdruck des „kooperativen Verfassungsstaates“ – so wie sich der Verfassungsstaat als Ganzes heute global nur als kooperatives Gemeinwesen halten kann (Stichwort: die „überstaatliche Bedingtheit des Staates“ im Sinne von *W. von Simson*).

In Deutschland hat das BVerfG – wie so Vieles – als ungeschriebene prätorische Verfassungsprinzipien die Begriffe „Völkerrechtsfreundlichkeit“ und „Europa-rechtsfreundlichkeit“ entwickelt. Damit wird die *Weltöffnenheit* des Verfassungsstaates von heute eingefangen. Die Wissenschaft spricht von „offener Staatlichkeit“ (*K. Vogel*, 1964). Die wachsende Rolle der *Verfassungsgerichtsbarkeit* wird nicht nur in Deutschland dank der Vorreiterfunktion des BVerfG als „Bürgergericht“ erkennbar (besonders wegen der Verfassungsbeschwerde). Auch weltweit ist die nationale Verfassungsgerichtsbarkeit in vielen Ländern auf dem Vormarsch, nur gelegentlich wird sie derzeit von autoritären Regimen wie in Ungarn oder Ägypten, wohl auch in der Türkei zurückgedrängt. Im Ganzen kann sie jedoch als tendenziell universale rechtskulturelle Errungenschaft par excellence gekennzeichnet werden. Auch die ihnen benachbarten *Internationalen Verfassungsgerichte* sind auf dem Vormarsch, regional sieht man dies etwa an dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg oder dem Interamerikanischen Menschenrechtsgerichtshof in Costa Rica. Ein besonders weit und intensiv sich vorarbeitendes regionales Verfassungsgericht ist der EuGH in Luxemburg für die „Verfassungsgemeinschaft“ der EU. Er leistet prätorisch punktuelle *Verfassunggebung*. In Deutschland ist umstritten, was die EU rechtlich ist: Das BVerfG spricht hartnäckig von „Staatenverbund“; Staatsrechtslehrer, die gegenüber den „souveränen“ Mitgliedsstaaten ein Mehr an Europa wollen, sprechen von „Verfassungsverbund“ oder „Verfassungsgemeinschaft“, Letzteres, um an den glücklichen Begriff „Europäische Gemeinschaft“ von *W. Hallstein* anzuknüpfen. Im Übrigen sollte das BVerfG als Gericht in seinen Entscheidungen um eine „pragmatische Integration von Theorie-elementen“ bemüht sein.

Handelt es sich bei all dem um Erscheinungsformen der „horizontalen Gewalten-teilung“, so geht es beim Föderalismus und Regionalismus um „vertikale Gewalten-